

Gegenüberstellung Friedhofsgebührensatzung

Derzeit geltende Fassung	Neufassung – Vorschlag	Bemerkungen
Präambel	Präambel	
Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 13 Abs. 4 des Nieders. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) , alle in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.07.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:	Siehe Seite 2 der Vorlage
§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren	§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren	
<p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>(2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(4) Für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die</p>	<p>(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.</p> <p>(2) keine Änderung</p> <p>(3) keine Änderung</p> <p>(4) entfällt.</p>	<p>Siehe Absatz 4</p> <p>Die bisherige Regelung ist rechtswidrig. Es gibt keine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand, nur</p>

<p>Stadt die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.</p> <p>(5) Wenn einzelne Leistungen entfallen, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.</p>	<p>(5) wird Abs. 4</p>	<p>Gebührensätze, die der Kalkulation bedürfen. Von daher ist Abs. 4 zu streichen.</p>
<p>§ 2 Gebührenschuldner</p>	<p>§ 2 Gebührenschuldner</p>	
<p>(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.</p> <p>(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Bestattung / Beisetzung / sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat, 2. wer die Bestattung / Beisetzung / sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat, 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat. <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>Der § 2 wurde vollständig überarbeitet und auf die neue Rechtslage angepasst. Der Entwurf des Satzungstextes basiert auf dem Entwurf eines Fachreferenten beim Nds. Volksheimstättenwerk.</p>
<p>§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit</p>	<p>§ 3 Entstehung der Gebührenschild und Fälligkeit</p>	
<p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der</p>	<p>(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits bei Begründung des</p>	<p>Der § 3 wurde überarbeitet und auf die neue Rechtslage angepasst. Der Entwurf des neuen</p>

<p>Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Bei den Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten entsteht die Gebühr mit der Verleihung des Nutzungsrechts.</p> <p>(2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	<p>Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit bzw. bereits bei Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.</p> <p>(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.</p> <p>(3) Abs. 2 alt</p>	<p>Satzungstextes (Abs. 1 und 2) basiert auf dem Entwurf eines Fachreferenten beim Nds. Volksheimstättenwerk.</p>
--	--	---